

§ 5

Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

(1) Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstockigen Gebäuden einschließlich Kniestock (Abs.2) höchstens 4,50 m bei zweistöckigen Gebäuden höchstens 6,50 m betragen. Außerdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, daß die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 6 m beträgt. Die alten und neuen Geländehöhen sind im Baugesuch an sämtlichen Ansichten des Gebäudes einzuzeichnen. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Masse in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

(2) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 70 - 80 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockpfette, zulässig.

(3) Die Stockwerkszahl der Gebäude ist wie folgt festgelegt:

<u>Straße A:</u> (FW 168 bis FW 79)	westl. Seite	2-geschossig
<u>Straße B:</u> Hetterstraße	südl. Seite	2-geschossig
	nördl. Seite	2-geschossig
	(evtl.	1-geschossig)
<u>Straße C:</u> Römerweg	beidseitig	2-geschossig
<u>Straße D:</u> Hermannstraße	beidseitig	1-geschossig

§ 6

Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben - hierzu gehört auch reines Weiss - sind zu vermeiden.

Für die Dachdeckung dürfen nur Miegel (möglichst Ziberschwinze oder Falzplanken engobiert) verwendet werden.

Die Farbgebung am Äußeren des Gebäudes hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt zu erfolgen.

§ 7

Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen im allgemeinen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Struchlern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen (bspw. Kalktsteine,